

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Helvetia Kautionsversicherung

Ausgabe September 2021

Inhaltsübersicht

A Kundeninformation	3
1 Vertragspartner	3
2 Anwendbares Recht, Vertragsgrundlagen	3
3 Schaden- oder Summenversicherung	3
4 Pflichten bei Vertragsabschluss	3
5 Widerrufsrecht	3
6 Gefahrserhöhung und -minderung	3
7 Zustandekommen des Vertrages/ Beginn des Versicherungsschutzes	3
8 Laufzeit und Beendigung des Versicherungsvertrages	4
9 Zeitliche Geltung des Versicherungsvertrages	4
B Weitere Vertragsbestimmungen zur Kautionsversicherung	5
1 Umfang der Versicherung	5
2 Dauer und Kündigung	5
3 Prämienzahlung	5
4 Regress	5
5 Konkurs des Versicherungsnehmers	5
6 Schlussbestimmungen	5

A Kundeninformation

1 Vertragspartner

Ihr Vertragspartner ist

Helvetia Schweizerische
Versicherungsgesellschaft AG
Dufourstrasse 40
9001 St. Gallen

Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG ist im Rahmen des Vertragsschlusses und der Vertragsabwicklung berechtigt, im Namen der anderen Vertragspartner zu handeln (wie z. B. Verträge abzuschliessen und aufzuheben, Inkasso, Rückforderungen).

2 Anwendbares Recht, Vertragsgrundlagen

Für diesen Vertrag gilt schweizerisches Recht. Vertragsgrundlagen bilden der Antrag, die Kundeninformation, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen, ggf. weitere Besondere Bedingungen oder Zusatzbedingungen und die Police. Im Übrigen gilt das Schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag.

Bei Wohnsitz/Sitz des Versicherungsnehmers im Fürstentum Liechtenstein gilt liechtensteinisches Recht und es gelten die Bestimmungen des Liechtensteinischen Versicherungsvertragsgesetzes.

3 Schaden- oder Summenversicherung

Bei Ihren Versicherungen handelt es sich grundsätzlich um Schadenversicherungen; Summenversicherungen werden in den Vertragsunterlagen (z. B. Antrag oder Police) ausdrücklich als solche benannt.

4 Pflichten bei Vertragsabschluss

Als Antragsteller ist der Versicherungsnehmer gemäss Art. 6 des Versicherungsvertragsgesetzes verpflichtet, die Antragsfragen (z. B. Geburtsdatum, Vorschäden) vollständig und richtig zu beantworten. Hat der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person beim Abschluss der Versicherung eine schriftliche oder in einer anderen Textform gestellte Frage unvollständig oder falsch beantwortet, so ist Helvetia berechtigt, innert vier Wochen seit Kenntnis der Anzeigepflichtverletzung den Vertrag zu kündigen. Wird der Vertrag durch eine solche Kündigung aufgelöst, so erlischt auch die Leistungspflicht für bereits eingetretene Schäden, soweit deren Eintritt oder Umfang durch die unvollständig oder falsch mitgeteilte Tatsache beeinflusst worden ist. Sind bereits Leistungen erbracht worden, können diese zurückgefordert werden.

5 Widerrufsrecht

Der Versicherungsnehmer kann seinen Antrag zum Abschluss des Vertrages oder die Erklärung zu dessen Annahme schriftlich oder in einer anderen Textform widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt, sobald der Versicherungsnehmer den Vertrag beantragt oder angenommen hat. Die Frist ist eingehalten, wenn der Versicherungsnehmer am letzten Tag der Widerrufsfrist seinen Widerruf Helvetia mitteilt oder seine Widerrufserklärung der Post übergibt. Ausgeschlossen ist das Widerrufsrecht bei kollektiven Personenversicherungen, vorläufigen Deckungszusagen, Vereinbarungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

6 Gefahrserhöhung und -minderung

Ändert sich während der Vertragsdauer eine für die Beurteilung der Gefahr erhebliche Tatsache, deren Umfang die Parteien bei Vertragsabschluss festgestellt haben, hat der Versicherungsnehmer dies Helvetia sofort schriftlich oder in einer anderen Textform anzuzeigen. Als erheblich gelten alle Gefahrstatsachen, über welche Helvetia vom Versicherungsnehmer im Antragsformular oder auf sonstiges Befragen (z. B. Risikofragebogen, Risiko- und Betriebsmerkmale usw.) Auskunft verlangt hat. Unterlässt der Versicherungsnehmer diese Mitteilung, so ist Helvetia für die Folgezeit nicht an den Vertrag gebunden. Ist die Mitteilung erfolgt, kann Helvetia rückwirkend ab Zeitpunkt der Gefahrserhöhung die Prämie entsprechend erhöhen oder den von der Änderung betroffenen Teil innert 14 Tagen nach Eingang der Anzeige kündigen. Der Vertrag erlischt vier Wochen nach Eintreffen der Kündigung. Das gleiche Kündigungsrecht steht dem Versicherungsnehmer zu, wenn über die Prämienhöhung keine Einigung erzielt werden sollte.

Bei einer wesentlichen Gefahrminderung ist der Versicherungsnehmer berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen schriftlich oder in einer anderen Textform zu kündigen oder eine Prämienreduktion zu verlangen. Lehnt Helvetia eine Prämienreduktion ab oder ist der Versicherungsnehmer mit der angebotenen Reduktion nicht einverstanden, so ist dieser berechtigt, den Vertrag innert vier Wochen seit Zugang der Stellungnahme mit einer Frist von vier Wochen schriftlich oder in einer anderen Textform zu kündigen. Die Prämienreduktion wird mit dem Zugang der Mitteilung bei Helvetia wirksam.

7 Zustandekommen des Vertrages / Beginn des Versicherungsschutzes

Nach Eingang des Versicherungsantrages am Hauptsitz von Helvetia in St. Gallen informiert Helvetia den Versicherungsnehmer sobald als möglich, ob sie den Antrag annimmt. Sobald dem Versicherungsnehmer die Annahme zugegangen ist, gilt die Versicherung als abgeschlossen. Zum Nachweis des Versicherungsabschlusses erhält der Versicherungsnehmer seine Police.

Der Versicherungsschutz beginnt, sofern nicht auf einen früheren Zeitpunkt eine Deckungszusage in Textform abgegeben wurde, mit dem in der Police festgelegten Beginn.

8 Laufzeit und Beendigung des Versicherungsvertrages

Der Vertrag ist für die in der Police genannte Dauer abgeschlossen. Er verlängert sich am Ende dieser Dauer jeweils um ein Jahr.

Ist der Vertrag mit einer Einmalprämie für die gesamte Vertragsdauer abgeschlossen, erlischt dieser per vereinbarten Vertragsablauf.

9 Zeitliche Geltung des Versicherungsvertrages

Für die zeitliche Geltung des Versicherungsschutzes gelten die im Antrag, in der Police und in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) getroffenen Vereinbarungen.

B Weitere Vertragsbestimmungen zur Kautionsversicherung

1 Umfang der Versicherung

Helvetia verpflichtet sich im Rahmen der vereinbarten Kautionssumme und Kautionsdauer gegenüber dem Bürgschafts-/Garantieempfänger (Gläubiger) für die in der separaten Bürgschafts-/Garantiekunde aufgeführten Verpflichtungen des Kautionsstellers (Hauptschuldner bzw. Versicherungsnehmer) als Bürge bzw. Garant einzustehen.

2 Dauer und Kündigung

Die Versicherung ist gemäss Antrag auf bestimmte oder unbestimmte Dauer abgeschlossen. Bei bestimmter Dauer besteht kein Kündigungsrecht. Bei unbestimmter Dauer kann der Versicherungsvertrag vom Versicherungsnehmer jederzeit gekündigt werden.

Bei Ablauf oder Kündigung der Versicherung hat der Versicherungsnehmer für die Entlastung von Helvetia aus der übernommenen Bürgschaft/Garantie besorgt zu sein. Die Entlastung von Helvetia erfolgt durch die Rückgabe der Bürgschafts-/Garantiekunde oder durch die Vorlage einer Erklärung des Bürgschafts-/Garantiegäubigers, dass Helvetia aus der Bürgschaft/Garantie entlassen ist.

Die gleiche Verpflichtung obliegt dem Versicherungsnehmer, wenn er einer Verpflichtung aus dem Versicherungsvertrag nicht nachkommt, Verpflichtungen gegenüber dem Bürgschafts-/Garantieempfänger missachtet, oder wenn er seine Firma veräussert oder liquidiert.

Ungeachtet dieser Verpflichtung zur Befreiung von Helvetia aus der Bürgschaft bzw. Garantie ist die Prämie so lange zu entrichten, als die Bürgschaft/Garantie besteht.

3 Prämienzahlung

Die Prämien sind jährlich zu entrichten und zum Voraus an dem in der Police festgesetzten Datum zahlbar.

Helvetia kann bei der Änderung der Prämientarife von der Fälligkeit der nächsten Jahresprämie an die neuen Tarife anwenden. Zu diesem Zweck hat sie dem Versicherungsnehmer die neue Prämie spätestens 25 Tage vor ihrer Fälligkeit bekanntzugeben. Der Versicherungsnehmer hat hierauf das Recht, den Vertrag zu kündigen. Macht er davon Gebrauch, so hat Helvetia die von ihr geleistete Bürgschafts- bzw. Garantieverpflichtung gegenüber dem Bürgschafts- bzw. Garantieempfänger auf den nächstmöglichen Termin ebenfalls zu kündigen.

Der Versicherungsvertrag erlischt erst mit dem Ablauf der gekündigten Bürgschafts-/Garantieverpflichtung.

Die Prämie ist bis zum Ablauf auf Basis des bisherigen Prämientarifs geschuldet.

Die Kündigung des Versicherungsnehmers infolge Prämienanpassung muss, um gültig zu sein, spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres bei Helvetia eintreffen.

Unterlässt der Versicherungsnehmer die Kündigung, so gilt dies als Zustimmung zur Anpassung des Vertrages an den neuen Prämientarif.

Bei vorzeitiger Auflösung oder Beendigung des Vertrages ist die Prämie nur für die Zeit bis zur Vertragsauflösung geschuldet.

Die auf die laufende Versicherungsperiode entfallene Prämie ist jedoch ganz geschuldet, wenn

- a) Helvetia im Totalschadenfall Leistungen erbringt. Die Erbringung der gesamten Bürgschafts-/Garantieleistung gilt in diesem Sinne als Totalschadenfall;
- b) der Versicherungsnehmer den Vertrag im Teilschadenfall kündigt und der Vertrag im Zeitpunkt der Kündigung weniger als ein Jahr in Kraft war.

4 Regress

Für alle Aufwendungen (Leistungen inkl. Kosten), welche Helvetia aus ihrer Bürgschafts-/Garantieverpflichtung erbringt, steht ihr der Rückgriff auf den Versicherungsnehmer oder das versicherte Unternehmen offen (solidarische Verpflichtung). Der Versicherungsnehmer und das versicherte Unternehmen haben Zahlungen von Helvetia mit 5% zu verzinsen.

5 Konkurs des Versicherungsnehmers

Wird über den Versicherungsnehmer der Konkurs eröffnet, so bleibt der Vertrag bestehen und die Konkursverwaltung ist zu dessen Erfüllung verpflichtet.

6 Schlussbestimmungen

Alle Anzeigen und Mitteilungen des Versicherungsnehmers sind an die zuständige Generalagentur oder an den schweizerischen Sitz von Helvetia zu richten.

Für Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag kann Helvetia am schweizerischen Wohnsitz des Versicherungsnehmers oder des Anspruchsberechtigten oder am Sitz von Helvetia belangt werden.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) sowie die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts (OR).

